



Memorandum of Understanding

zur tripartiten Zusammenarbeit im Bereich Finanzstabilität und Finanzmarktregulierung

zwischen dem

Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD)

und der

Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)

und der

Schweizerischen Nationalbank (SNB)

über die tripartite Zusammenarbeit der Schweizer Finanzmarktbehörden

- *Im Bestreben, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen dem EFD, der FINMA und der SNB („Parteien“) zu fördern,*
- *mit dem Ziel, einen Beitrag zur Verbesserung und Stärkung der Stabilität des schweizerischen Finanzsystems zu leisten und die Transparenz über Regulierungsvorhaben im Finanzbereich zu erhöhen,*
- *in der Absicht, im Rahmen der Zusammenarbeit im Hinblick auf die Prävention und Bewältigung von Krisen die Auswirkungen ihres Handelns auf die Verantwortungsbereiche der anderen Parteien zu berücksichtigen und ihre Tätigkeiten zu koordinieren,*

haben die Parteien Folgendes vereinbart:

1. Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Memorandum of Understanding (MoU) zwischen dem EFD, stellvertretend für den Schweizerischen Bundesrat, der FINMA und der SNB im Bereich Finanzstabilität und Finanzmarktregulierung regelt

- den Information- und Meinungs austausch und die Zusammenarbeit zu Fragen der Finanzstabilität und der Finanzmarktregulierung;
- die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Prävention und die Bewältigung von Krisen, welche die Stabilität des Finanzsystems bedrohen könnten.

² Dieses MoU lässt die gesetzlich festgelegten Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen der Parteien unberührt.

³ Bilaterale Vereinbarungen zwischen den Parteien werden durch dieses MoU nicht berührt. Die Wahrnehmung der Mitgliedschaft im Financial Stability Board (FSB) und im Internationalen Währungsfonds (IWF) haben die Parteien in separaten Vereinbarungen geregelt.

2. Informations- und Meinungsaustausch und Zusammenarbeit

¹ Die Parteien treffen sich regelmässig zu einem Informations- und Meinungsaustausch über die Finanzstabilität sowie aktuelle Fragen der Finanzmarktregulierung.

² Der Informations- und Meinungsaustausch umfasst insbesondere die folgenden Themen:

- makroökonomisches Umfeld;
- Lage an den Finanzmärkten und im Bankensektor;
- nationale Initiativen für die Regulierung der Finanzmärkte und des Bankensektors;
- internationale Initiativen und Standards zur Regulierung der Finanzmärkte und des Bankensektors (insbesondere Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS));
- Herausforderungen und Risiken für den Finanzplatz Schweiz.

³ Der Austausch findet mindestens zwei Mal pro Jahr zwischen der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär des EFD, dem Direktor oder der Direktorin der FINMA und dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Direktoriums der SNB statt. Die Verantwortung für die Organisation der Gespräche liegt beim EFD, welches in Absprache mit den anderen Parteien die Traktanden festlegt. Der Vorsteher oder die Vorsteherin des EFD, der Präsident oder die Präsidentin des Direktoriums der SNB und der Präsidenten oder die Präsidentin der FINMA treffen sich bei Bedarf zu einem Austausch.

⁴ Um insbesondere eine effektive und kohärente Interessenwahrung der Schweiz im BCBS sicherzustellen, stimmen sich die drei Parteien zu Aktivitäten im Standardsetzungsbereich, deren Umsetzung ins nationale Recht eine Anpassung auf Stufe einer Verordnung des Bundesrates oder eines Bundesgesetzes erfordern, in Bezug auf die Grundzüge der von ihnen vertretenen Positionen ab. Die Zusammenarbeit betreffend BCBS wird wie folgt ausgestaltet:

- Die Parteien informieren sich gegenseitig frühzeitig zu Arbeiten und Entscheiden im Standardsetzungsbereich und stellen einander die erforderlichen Informationen zur Verfügung;
- Jede Partei bezeichnet eine Ansprechperson, die für die Koordination und den Austausch von Informationen zuständig ist; die unter den Parteien ausgetauschten Informationen werden – sofern nicht veröffentlicht – vertraulich behandelt und intern nach dem need-to-know-Prinzip zugänglich gemacht;
- Zwischen den Parteien findet mehrmals jährlich ein Treffen statt, welches dem Austausch zu aktuellen und künftigen Arbeiten im Standardsetzungsbereich und der Abstimmung der Positionierung dient. Die Frequenz dieses Austausches wird der Intensität der Standardsetzungsarbeiten angepasst und nach Möglichkeit werden dafür geeignete bestehende Austauschgefässe benutzt.

⁵ Bei Vorhaben, die das Kriterium der Wesentlichkeit nach Art. 152 des Parlamentsgesetzes (ParlG) und Art. 5b der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) erfüllen, konsultiert das EFD die zuständigen parlamentarischen Kommissionen.

3. Zusammenarbeit im Hinblick auf Finanzkrisen

¹ Das EFD, die FINMA und die SNB arbeiten im Hinblick auf die Prävention und die Bewältigung von Krisen, welche die Stabilität des Finanzsystems bedroht, eng zusammen. Sie legen zu diesem Zweck eine gemeinsame Krisenorganisation fest und arbeiten bei der Vorbereitung von Instrumenten zum Management solcher Krisen zusammen. Sie berücksichtigen dabei die Auswirkungen ihres Handelns auf die Verantwortungsbereiche der anderen Parteien und koordinieren ihre Tätigkeiten.

² Die strategische Koordination der Krisenorganisation und allfälliger Interventionen erfolgt durch das **Lenkungsgremium (LG)**.

³ Das LG setzt sich zusammen aus dem Vorsteher oder der Vorsteherin des EFD, der bzw. die das Gremium leitet, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Direktoriums der SNB und dem Präsidenten oder der Präsidentin der FINMA. Das LG tagt nach Bedarf, in der Regel im Beisein der Mitglieder des Ausschusses Finanzkrisen (AF).

⁴ Der **Ausschuss Finanzkrisen (AF)** ist für die Koordination von Vorbereitungsmaßnahmen und das Krisenmanagement verantwortlich. Er veranlasst die Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen.

⁵ Der AF setzt sich zusammen aus dem Direktor oder der Direktorin der FINMA, der bzw. die den Ausschuss leitet, der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär des EFD, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Direktoriums der SNB und dem Direktor oder der Direktorin der Eidgenössischen Finanzverwaltung EFV. Ausserhalb einer Krise treffen sich die Mitglieder in der Regel ein- bis zweimal pro Jahr, in Krisenzeiten bei Bedarf. Der AF wird grundsätzlich durch die FINMA geleitet, ausser es stehen zur Krisenbewältigung nicht Aufsichts- und Insolvenzmassnahmen der FINMA, sondern Massnahmen des Bundes oder der SNB im Vordergrund. In diesem Fall kann das LG die Leitung des AF an das EFD oder die SNB übertragen.

⁶ Es liegt grundsätzlich im Ermessen des Vorstehers oder der Vorsteherin des EFD zu entscheiden, wann der Gesamtbundesrat über die Einschätzung und die Notwendigkeit von Massnahmen informiert werden soll. Spätestens im Zeitpunkt aber, in dem die Risikobeurteilung zum Ergebnis führt, dass ausserordentliche Massnahmen der Behörden wahrscheinlich sind, ist der Vorsteher bzw. die Vorsteherin des EFD verpflichtet, den Gesamtbundesrat umgehend zu informieren.

⁷ Das EFD, die FINMA und die SNB koordinieren ihre Kommunikation in Bezug auf ihre Zusammenarbeit gemäss diesem Abschnitt 3, die Kommunikation erfolgt aber grundsätzlich getrennt.

4. Dokumentation und Vertraulichkeit

Die im Rahmen dieses MoU genannten Gremien protokollieren ihre Beschlüsse. Die Parteien wahren den vertraulichen Charakter des Information- und Meinungsaustauschs und der Zusammenarbeit.

5. Inkrafttreten

Dieses MoU entfaltet seine Wirkung im Zeitpunkt der Unterzeichnung und ersetzt die Version vom 14. Januar 2011. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Parteien.

Bern, 2. Dezember 2019

Eidgenössisches Finanzdepartement

Ueli Maurer

Bern, 2. Dezember 2019

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Thomas Bauer

Mark Branson

Bern, 2. Dezember 2019

Schweizerische Nationalbank

Thomas Jordan

Fritz Zurbrügg